

# DATENSCHUTZ

Karin Schulze Kersting

# Regelungen

## **Frühere Regelungen:**

- Bundesdatenschutzgesetz (BDSG alt, unmittelbar)
- EU-Richtlinie 95/46 (grds. mittelbar)

## **Regelungen seit 25.05.2018:**

- **EU Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO, unmittelbar)**
- **Bundesdatenschutzgesetz (BDSG, ergänzend)**

# Wann darf ich Daten erheben?

- **Grundprinzip: Verbot mit Erlaubnisvorbehalt:**

Die Verarbeitung personenbezogener Daten ist nur zulässig,

- wenn es durch Gesetz oder andere Rechtsvorschriften erlaubt ist oder
- wenn der Betroffene eingewilligt hat.

# Was sind personenbezogene Daten?

- Name, Anschrift, Geburtsdatum
- Familienstand, Kinder, Beruf
- Telefonnummer, E-Mail-Adresse
- Bankverbindung
- Mitgliedschaft in einer Organisation
- Datum des Vereinsbeitritts
- Sportliche Ergebnisse
- Platzierung bei einem Wettbewerb
- ...

# Rechtmäßigkeit der Verarbeitung

- Art. 6 DS-GVO:

Die Verarbeitung ist nur rechtmäßig, wenn mindestens eine der nachstehende Bedingungen erfüllt ist (z.B.):

- die **Einwilligung** der betroffenen Person vorliegt
- zur **Vertragserfüllung** erforderlich
- zur Erfüllung einer **rechtlichen Verpflichtung** erforderlich
- zur **Wahrung berechtigter Interessen** des Verantwortlichen erforderlich

# Was ist zu beachten, wenn eine Einwilligungserklärung eingeholt wird?

- Grundlage: Art. 6 Abs. 1 a. und 7 DS-GVO
- **Freiwillig und zweckgebunden**, keine feste Form vorgeschrieben, aber **Nachweispflicht**.
- **Schriftform** wird empfohlen, Dokumentation des Klick-Verhaltens ist auch möglich.
- Die Einwilligung kann **jederzeit widerrufen** werden, worauf vor Abgabe der Einwilligung hingewiesen werden muss.
- Eine **unwirksame Einwilligung** kann zur Unzulässigkeit der Datennutzung führen und mit einem Bußgeld geahndet werden.
- **Fortgeltung von Alt-Einwilligungen** nach dem BDSG a.F., soweit die Voraussetzungen nach DS-GVO erfüllt sind.

## Was ist noch zu beachten?

- **Besondere Kategorien** von Daten genießen besonderen Schutz (z.B. Gesundheitsdaten).

# Beispiele aus der Vereinspraxis

- **Herausgabe von Mitgliederlisten**

- *an Vereinsmitglieder zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Rechte (z.B. Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung):*  
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- *an Vereinsmitglieder zur Bildung von Fahrgemeinschaften:*  
grundsätzlich Einwilligung erforderlich!
- *an Dachverband im Rahmen der Organisation des Wettkampf- und Breitensportbetriebs:*  
grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- *an Sponsoren zu Werbezwecken:*  
grundsätzlich Einwilligung erforderlich!

# Beispiele aus der Vereinspraxis

- **Erhebung der Daten von Nichtmitgliedern**
  - z. B. Teilnehmer an Sportveranstaltungen, Kursen o. ä.:  
in der Regel liegt ein Vertragsverhältnis i. S. d. Art. 6 Abs. 1 b. DS-GVO zugrunde.
- **Veröffentlichung von Ergebnislisten in Aushängen und örtlichen Presseerzeugnissen**
  - grundsätzlich durch den Vereinszweck gedeckt!
- **Veröffentlichungen im Internet**
  - grundsätzlich Einwilligung erforderlich!  
*Ausnahmen bei Ergebnislisten, Aufstellungen, Torschützen und ähnlichen Angaben, da es sich hierbei um allgemein zugängliche Daten handelt.*

# Betroffenenrechte nach DSGVO

- Art. 15: Auskunftsrecht
- Art. 16: Berichtigung
- Art. 17 Abs. 1: Löschung
- Art. 17 Abs. 2: Recht auf Vergessenwerden
- Art. 18: Recht auf Einschränkung der Verarbeitung
- Art. 77: Recht auf Beschwerde bei einer Aufsichtsbehörde

(Unabhängiges Landeszentrum für *Datenschutz Schleswig-Holstein* Holstenstraße 98  
24103 Kiel; Telefon: 0431-988-1200; Email: [mail@datenschutzzentrum.de](mailto:mail@datenschutzzentrum.de))

## Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen

- Führen von **Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten**
- **Verpflichtung der Mitarbeiter auf das Datengeheimnis**
- Hinweise in Aufnahmeformular aufnehmen
- Wenn erforderlich, schriftliche Einwilligung einholen
- Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Daten bei der Verarbeitung und Vernichtung (sog. TOM`s)
- Datenschutzerklärung bei einem Online-Auftritt
- Aufnahme einer Datenschutzklausel in die Satzung
- Aufstellung einer Datenschutzordnung
- Benennung eines **Datenschutzbeauftragten**

## Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen

### **Pflicht zur Führung von Verzeichnissen von Verarbeitungstätigkeiten (Art. 30 DS-GVO):**

- im schriftlichen oder elektronischen Format.
- muss auf Verlangen der Aufsichtsbehörde vorgelegt werden.
- **gilt grds. nur für Verantwortliche ab 250 Mitarbeitern**, es sei denn, es werden Daten **nicht nur gelegentlich** oder besondere Kategorien, z. B. **Gesundheitsdaten**, verarbeitet.
- **Inhalt (u. a.):** Name und Kontaktdaten des Verantwortlichen und des Datenschutzbeauftragten, Zweck der Verarbeitung, Kategorien der betroffenen Personen und der Empfänger der Daten, wenn möglich Fristen für die Löschung und die Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen.

# Welche Maßnahmen muss bzw. kann der Verein ergreifen

## **Sicherheit der Verarbeitung (Art. 32 DS-GVO):**

- Verantwortliche haben geeignete **technische und organisatorische Maßnahmen** zu ergreifen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten.
- Unter Berücksichtigung des **Standes der Technik**, der **Implementierungskosten**, der Art, des Umfangs und des Zwecks der Verarbeitung sowie der **Schwere des Risikos** für die Rechte und Freiheiten der betroffenen Personen.
- **Beispiele** (vgl. § 64 BDSG n.F.): *Zugangs-, Zugriffs-, Eingabe-, Übertragungs-, Verfügbarkeits-, Transportkontrolle, Datenintegrität, Wiederherstellbarkeit.*

# Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Art. 37 – 39 DS-GVO, § 38 BDSG n.F.:

## Aufgaben:

- **Unterrichtung** und **Beratung** des Verantwortlichen
- **Überwachung** der Einhaltung der Datenschutzvorschriften
- **Sensibilisierung** und **Schulung** der **Mitarbeiter**
- Zusammenarbeit mit der **Aufsichtsbehörde**

## Voraussetzung für die Ernennung:

- ausreichende **berufliche Qualifikation** und/oder **Fachwissen** auf dem Gebiet des Datenschutzes und der Datenschutzpraxis

# Benötigt mein Verein einen Datenschutzbeauftragten?

Die Bestellung eines Datenschutzbeauftragten (DSB) ist nur erforderlich:

- bei **Kerntätigkeiten** mit umfangreicher Verarbeitung oder
- wenn in der Regel **mindestens 20 Personen ständig** mit der **automatisierten** Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt sind.
- **Ehrenamtliche Tätigkeit** gilt als Beschäftigung.
- Der DSB darf **nicht dem Vorstand** angehören.
- Der DSB muss nicht Mitglied des Vereins sein.
- Das **Unterlassen** der Bestellung trotz Verpflichtung ist mit Geldbuße bedroht.

# Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- Jede Veröffentlichung von Bildern einer Person durch andere Personen greift in das **Persönlichkeitsrecht** der abgebildeten Person ein.
- Bei der Veröffentlichung von Bildern einer Person ist das **Selbstbestimmungsrecht** zu beachten.
- Das Recht am eigenen Bild ist im **Kunsturhebergesetz** geregelt ( § § 22 ff. KunstUrhG).

## Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- **§ 22 Kunsturhebergesetz:** Bildnisse dürfen nur mit Einwilligung des Abgebildeten verbreitet oder öffentlich zur Schau gestellt werden.
- Bei **Verstorbenen** ist bis zu **10 Jahre nach dem Tod** des Abgebildeten die Einwilligung der Angehörigen erforderlich.

# Was ist bei der Veröffentlichung von Bildern mit Personen zu beachten?

- Generelles Verbot von Abbildungen, wenn die **Ehre** oder der **Ruf** der abgebildeten Person verletzt werden oder die Person von **falschen Tatsachen** ausgeht
- Bei **Minderjährigen** ist die Einwilligung der gesetzlichen Vertreter erforderlich; bei Einsichtsfähigkeit sollte zusätzlich die Einwilligung des Minderjährigen eingeholt werden.
  - bis 14 Jahre: Einwilligung allein der gesetzlichen Vertreter
  - 14-17 Jahre: Einwilligung gesetzlicher Vertreter UND Minderjähriger

# Wie kann eine Einwilligung eingeholt werden?

- **Mündlich**
- **schriftlich** (Empfehlung)
- **konkludent** [s. nächste Folie]
- bei **Veranstaltungen**: Einholung der Einwilligung bei Anmeldung und Hinweis auf Fotos am Eingang jeweils unter Nennung des Verwendungszwecks (z. B. Veröffentlichung auf der Vereinswebsite) und Hinweis, was eine Person machen muss, die nicht fotografiert werden möchte bzw. nicht möchte, dass ihr Bild veröffentlicht wird

# Ausnahmen vom Einwilligungserfordernis

Ohne die erforderliche Einwilligung dürfen verbreitet und zur Schau gestellt werden:

1. Bildnisse aus dem Bereich der **Zeitgeschichte**;
2. Bilder, auf denen die Personen nur als **Beiwerk** neben einer Landschaft oder sonstigen Örtlichkeit erscheinen;
3. Bilder von **Versammlungen**, Aufzügen und ähnlichen Vorgängen, an denen die dargestellten Personen teilgenommen haben;

# Recht am eigenen Bild – Beispiele

Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

# Recht am eigenen Bild – Beispiele

Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

# Recht am eigenen Bild – Beispiele

Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

# Recht am eigenen Bild – Beispiele

Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

# Recht am eigenen Bild – Beispiele

Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

# Recht am eigenen Bild – Beispiele

Ist die Verwendung ohne Einwilligung zulässig?



JA

VIELLEICHT

NEIN

# Welche Folgen können auf den Verein bei Verstößen zukommen?

- Geld- oder Freiheitsstrafe ( § 33 KunstUrhG)
  - (kostenintensive) Unterlassungsansprüche
  - (kostenintensive) Schadenersatzansprüche
  - Imageschäden
- **Hinweis auf die Bilddatenbank des Landesportbundes aller zuvor gezeigten Bilder:**
- © LSB NRW e.V.; Fotos: Andrea Bowinkelmann**